

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>30. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1977	<b>Nummer 25</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	18. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	320
2370	11. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Wohngebäude mit mehr als vier Vollgeschossen und Hochhäuser . . . . .	320
7824		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1977 (MBL. NW. S. 146) Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung . . . . .	321
791	18. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Halten von Greifvögeln und Eulen . . . . .	321
8051	7. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Jugendarbeitschutzgesetzes . . . . .	323
8300	9. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Pflegezulage nach § 35 BVG beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen . . . . .	323
910	8. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszulwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG); Förderung von Straßenbauvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 500000 DM . . . . .	323

#### II.

##### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
14. 3. 1977	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure . . . . .
	324
<b>Personalveränderungen</b>	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .
	325
<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 15 v. 28. 3. 1977 . . . . .	326
Nr. 16 v. 30. 3. 1977 . . . . .	326
Nr. 17 v. 31. 3. 1977 . . . . .	326

2005

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 –  
I C 2 / 15–20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die untenen Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBL. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2 wird folgender Absatz angefügt:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bearbeitung von Anträgen der Arbeitsämter auf Erstattung von Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz (BerlinFG)

2. Die Nr. 4.3 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Wuppertal-Elberfeld)

Für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Velbert und Düsseldorf-Süd bezüglich der zum Kreis Mettmann gehörenden Gebietsteile:

Kraftfahrzeugsteuer

3. Die Nr. 4.5 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Düsseldorf-Nord

(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt)

Für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd mit Ausnahme der zum Kreis Mettmann gehörenden Gebietsteile:

Kraftfahrzeugsteuer

4. Die Nr. 4.19 wird gestrichen

5. Die bisherigen Nrn. 4.20 bis 4.38 werden Nrn. 4.19 bis 4.37

6. Bei den Nrn. 4.2, 4.31 (neu) und 4.32 (neu) wird jeweils das Wort „Lennep“ gestrichen.

7. Die Nr. 4.26 (neu) erhält folgende Fassung:

Finanzamt Remscheid – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld)

8. Die Nr. 5.3 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Bergheim

(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

Für den Bezirk FA Euskirchen (nur Gemeinde Erftstadt) und den Bezirk des FA Köln-Außendstadt (nur Gemeinden Brühl, Frechen, Hürth, Pulheim und Wesseling):

Kraftfahrzeugsteuer

9. Die Nr. 5.4 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Bergisch-Gladbach

(vgl. FÄ Köln-Außendstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

Für den Bezirk des FA Leverkusen (nur Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen des Rheinisch-Bergischen Kreises):

Kraftfahrzeugsteuer

10. Die Nr. 5.11 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Gummersbach

(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

Für den Bezirk des FA Wipperfürth:

Kraftfahrzeugsteuer

11. In Nr. 5.23 werden die Wörter „Bergisch-Gladbach“ gestrichen.

12. In den Nrn. 6.3, 6.11, 6.35 und 6.44 werden jeweils in der Klammer die Wörter „Dortmund-Ost“ eingefügt.

13. In den Nrn. 6.7 und 6.16 werden jeweils die Wörter „Bottrop-Nord“ durch das Wort „Gladbeck“ und „Bottrop-Süd“ durch „Bottrop“ ersetzt.

14. Die Nr. 6.9 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Gladbeck

– keine –

(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Recklinghausen)

15. Die Nr. 6.10 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Bottrop

– keine –

(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Recklinghausen)

16. In den Nrn. 6.18 und 6.22 wird jeweils hinter dem Wort „Lünen“ das Wort „Unna“ eingefügt.

17. Die Nr. 6.41 erhält folgende neue Fassung:

Finanzamt Recklinghausen

(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Münster-Außendstadt)

Für die Städte Dorsten und Gladbeck (Kreis Recklinghausen) – FA Gladbeck – und die Stadt Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen) – FA Dortmund-West –:

Kraftfahrzeugsteuer

Für die Bezirke der FÄ Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck:

Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

18. In Nr. 6.44 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

Für den Bezirk des FA Lippstadt:

Kraftfahrzeugsteuer

9. In Nr. 6.45 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

Für das Gebiet der Städte Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln (Kreis Steinfurt) – FA Ibbenbüren –, sowie der Stadt Greven und der Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt) – FA Münster-Außendstadt –:

Kraftfahrzeugsteuer

– MBl. NW. 1977 S. 320.

## 2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
Wohngebäude mit mehr als vier Vollgeschossen  
und Hochhäuser**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1977 –  
V C 1 – 810.4

- 1 Nach Nr. 24 Abs. 6 der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (– WFB 1976 – RdErl. des Innenministers v. 25. 3. 1976 SMBL. NW. 2370 –) sollen Wohngebäude mit mehr als 4 Geschossen im sozialen Wohnungsbau nur gefördert werden, wenn die höhere Geschoßzahl sich aus städtebaulichen Gründen ergibt (Innenstadtlage, Baulücke). Hochhäuser bedürfen vor Bewilligung der öffentlichen Mittel unter Vorlage der Planungsunterlagen und der Wirtschaftlichkeitsberechnung der schriftlichen Zustimmung des Innenministers.  
Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

- 1.1 Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen – insbesondere Hochhäuser – haben gewisse Nachteile gegenüber niedrigeren Wohngebäuden u. a.

- höhere Baukosten und höhere Betriebskosten (z. B. Aufzüge, Druckerhöhungsanlagen, Sicherheits-treppenhäuser),
- zu kleine und zu wenig Keller, Abstell- und Trockenräume,
- eingeschränkter Wohnwert von Wohnungen ohne Querlüftung und in ungünstiger Lage zur Himmelsrichtung,
- eingeschränkte Nutzbarkeit von Balkonen und Loggien,
- weniger geeignete Wohnformen für Familien mit Kindern oder ältere Leute,
- mangelnder Kontakt zu Frei- und Spielflächen.

In Hochhäusern werden außerdem wegen der großen Anzahl von Wohnungen oft zu viele Förderungsmittel für ein Projekt an einem Standort gebunden. Dies ist angesichts der nur begrenzt verfügbaren Förderungsmittel in vielen Fällen nicht vertretbar.

Die Ausnutzung der Grundstücke durch hohe Gebäude und Hochhäuser ist im allgemeinen nicht oder nicht nennenswert günstiger als bei drei- oder viergeschossiger Bauweise. Zudem wird die gewonnene Freifläche häufig für ebenerdige Garagen oder Stellplätze genutzt.

**1.2 In bestimmten Fällen können städtebauliche Vorteile die Nachteile höherer Gebäude aufwiegen, beispielsweise**

- aus Gründen der Gestaltung des Stadtbildes, insbesondere beim Schließen von Baulücken, wenn die Höhe der angrenzenden Bebauung erreicht werden soll (vgl. Nr. 1.3)
- bei Bauvorhaben in Siedlungsschwerpunkten in günstiger Lage zu einer S-Bahn- oder Stadtbahn-Haltestelle, wenn die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Schallschutzes gewahrt sind und das zulässige Maß der Nutzung der Grundstücke (§ 17 Baunutzungsverordnung), weitgehend in Anspruch genommen wird, so daß die Vorzüge des Standorts möglichst vielen Bewohnern zugute kommen können (vgl. RdErl. v. 5. 8. 1976 – MBl. NW. S. 1774/SMBI. NW. 2311 –).

Wohnungen für Familien mit Kindern sollten jedoch nicht in Hochhäusern vorgesehen werden.

**1.3 Im übrigen weist auch Nr. 2.46 des RdErl. v. 20. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2431/SMBI. NW. 2311) auf Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes darauf hin, daß in den ländlichen Zonen und Ballungsrandzonen Gebäude über 5 Vollgeschosse nur in besonders zu begründenden Fällen, Gebäude über 8 Vollgeschosse nur unter Anlegung eines strengen Maßstabs, und zwar grundsätzlich innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an die Siedlungsschwerpunkte, geplant werden sollen. Hierauf kommen in weiten Teilen des Landes höhere Gebäude oder Hochhäuser nicht in Betracht.**

**2 Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, Anträge auf Förderung von Wohngebäuden mit mehr als 4 Geschossen nur noch zu berücksichtigen, wenn die unter 1.2 und 1.3 genannten und die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Gemeinden bei der Genehmigung von Bauleitplänen, in denen eine höhere Bebauung vorgesehen ist, auf Bedenken hinsichtlich der Förderungswürdigkeit hinzuweisen. Den Gemeinden wird empfohlen, rechtsverbindliche Bebauungspläne, in denen eine höhere Wohnbebauung festgesetzt ist, darauf hin zu prüfen, ob sie unter Beachtung vorstehender Ausführungen geändert werden müssen.**

Anträge auf Förderung von Hochhäusern sind mir zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorzulegen, damit Bauherren vor möglicherweise überflüssigen Vorbereitungen und sonstigen Aufwendungen bewahrt werden können. Eine Zustimmung zur Förderung von Hochhäusern ist nur zu erwarten für die o. g. Standorte und wenn deren Vorzüge durch wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke genutzt werden können und sollen. Entsprechende Unterlagen (Bebauungsplan, Bestätigung der Baugenehmigungsbehörde) sind beizufügen.

Auch für den Fall einer Erteilung der Zustimmung kann daraus kein Rechtsanspruch auf die Gewährung öffentlicher oder nicht öffentlicher Wohnungsbaumittel hergeleitet werden.

– MBl. NW. 1977 S. 320.

**7824**

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1977 (MBl. NW. S. 146)

**Richtlinien zur Förderung  
der Pferdezucht und -haltung**

In der Anlage zum o. a. RdErl. muß Satz 1 richtig heißen:

Ich bewillige Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom ..... unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Grundsätze für

die Verwendung von Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze), der Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1977 – MBl. NW. S. 146/SMBI. NW. 7824 –) sowie der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen im Rahmen der Festbetriebsfinanzierung für das Jahr ..... eine Zuwendung von

..... DM.

– MBl. NW. 1977 S. 321.

**791**

**Halten von Greifvögeln und Eulen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1977 – IA 5 – 74.66.11

Durch das Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) gelten für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen neue Rechtsvorschriften. Folgendes ist künftig zu beachten:

- 1 Genehmigung von Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen
- 1.1 Die Einrichtung von Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen bedarf gemäß § 50 Landschaftsgesetz der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde (Regierungspräsident). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 Landschaftsgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.2 Die Einrichtung von Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen in Zoologischen Gärten und in vergleichbaren unter wissenschaftlicher Leitung stehenden Einrichtungen sowie die Einrichtung von Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd bedürfen keiner Genehmigung nach dem Landschaftsgesetz.
- 1.3 Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Genehmigung nach dem Landschaftsgesetz unberührt; hier kommen insbesondere Erlaubnisse für bauliche Anlagen in Betracht. Der Antragsteller ist in dem Genehmigungsbescheid darauf besonders hinzuweisen.
- 2 Bestehende Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen
- 2.1 Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen, die beim Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes bereits vorhanden waren, gelten als genehmigt im Sinne von § 50 Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Landschaftsgesetz).
- 2.2 Zur Herstellung der Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Landschaftsgesetz können für bestehende Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen nachträglich Nebenbestimmungen erlassen oder die Berechtigung zur Unterhaltung der Anlage befristet werden (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz).
- 2.3 Durch Auflagen soll insbesondere sichergestellt werden, daß die Anlage weder den Naturhaushalt schädigt noch das Landschaftsbild verunstaltet oder den Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise einschränkt. Außerdem muß die verhaltensgerechte Unterbringung und fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet sein.
- 2.4 Da gemäß § 59 Abs. 1 letzter Satz Landschaftsgesetz auch § 50 Abs. 2 Landschaftsgesetz sinngemäße Anwendung findet, kann die Genehmigung zur Unterhaltung der Anlage jederzeit widerrufen werden, wenn die verhaltensgerechte Unterbringung und fachkundige Betreuung der Tiere nicht mehr gewährleistet ist.
- 3 Haltung von Eulen
- 3.1 Für die Haltung der Eulen, die zu den besonders geschützten Tieren nach § 49 i. V. m. § 57 Abs. 2 Landschaftsgesetz zählen, ist eine Ausnahmegenehmigung der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 53 Land-

- schaftsgesetz erforderlich, die neben der Genehmigung nach § 50 Landschaftsgesetz erteilt werden muß.
- 3.2 Die Ausnahmegenehmigung nach § 53 Landschaftsgesetz darf nur aus den dort unter Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen erteilt werden.
- 4 Haltung von Greifvögeln
- 4.1 Die Haltung von Greifvögeln bedarf keiner Genehmigung; sie ist jedoch gemäß § 39a Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 792 – eingeschränkt.
- 4.11 Nach § 39a Abs. 1 LJG-NW ist es verboten, lebende Adler, Falken, Weihen, Milane, Sperber oder Wespenbussarde zu halten. Außerdem ist es verboten, mehr als zwei lebende Greifvögel anderer Arten in einem Bestand zu halten, insbesondere in Falkenhöfen, Tiergärten, Tierschauen oder ähnlichen Einrichtungen.
- 4.12 Das Verbot, Adler, Falken, Weihen, Milane, Sperber oder Wespenbussarde zu halten, und das Verbot, mehr als zwei lebende Greifvögel anderer Arten in einem Bestand zu halten, waren gemäß § 39a Abs. 2 LJG-NW auf Vögel nicht anzuwenden, die von demselben Halter bereits vor dem 1. April 1975 gehalten wurden. Grundsätzlich dürfen die von dem Verbot erfaßten Tiere jedoch nach dem 31. März 1976 nicht mehr gehalten werden. Die untere Jagdbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn andernfalls unbillige Härten entstehen würden.
- 4.13 Wird die Genehmigung zur Verlängerung der Haltung durch die untere Jagdbehörde nach § 39a LJG-NW nicht erteilt, dann ist die Haltung der Greifvögel so zu befristen, daß eine Ausgewöhnung der Tiere durchgeführt oder eine Abgabe an Zoologische Gärten oder vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen, erfolgen kann. Dies gilt nicht für solche Greifvögel, die Dauerpflegefälle darstellen oder durch ihre Prägung auf den Menschen nicht mehr ausgewöhnungsfähig sind. Für diese Tiere kann die Frist zur Haltung für die vermutliche Dauer ihres Lebens verlängert werden.
- 4.2 Die Besitz- und Verkehrsverbote gemäß § 39a LJG-NW gelten nicht für Zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und öffentlichen Interessen dienen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall weitere Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen (§ 39b Abs. 1 LJG-NW).
- 4.3 Im Einzelfall kann die obere Jagdbehörde gemäß § 39b LJG-NW die Haltung von Falken außereuropäischer Herkunft für Zwecke der Beizjagd gestatten, wenn der Halter einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt, gesetzliche Vorschriften beim Erwerb des Tieres nicht verletzt worden sind und eine den Forderungen der Tierhygiene und des Tierschutzes entsprechende Haltung gewährleistet ist.
- 5 Meldepflicht
- 5.1 Die jährliche Meldepflicht nach § 39d LJG-NW gilt für den Personenkreis, der die Beizjagd mit Greifvögeln ausübt.
- 5.2 Durch Nebenbestimmungen gemäß §§ 50 Abs. 2 und 59 Abs. 1 letzter Satz Landschaftsgesetz soll auch für den Personenkreis eine jährliche Meldepflicht angeordnet werden, der Greifvögel zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Beizjagd oder Eulen hält. Mit Ausnahme der Eulen, die der unteren Landschaftsbehörde zu melden sind, erfolgt die Meldung auch der Greifvögel, die nicht für Zwecke der Beizjagd gehalten werden, gegenüber der unteren Jagdbehörde.
- 6 Markierung der in den Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen gehaltenen Tiere.
- 6.1 Durch Nebenbestimmungen gemäß §§ 50 Abs. 2 und 59 Abs. 1 letzter Satz Landschaftsgesetz ist die Duldung der individuellen Markierung der Greifvögel und Eulen anzuhören, da auf andere Weise eine Kontrolle der Identität nicht möglich ist.
- 6.2 Bei der Verlängerung der Frist gemäß § 39a Abs. 2 letzter Satz LJG-NW ist für diejenigen Greifvögel, die zur Beizjagd gehalten werden, durch Nebenbestimmung die individuelle Markierung der Tiere anzuhören. Durch Nebenbestimmung ist ebenfalls die individuelle Markierung der gemäß § 39b Abs. 2 LJG-NW gehaltenen Greifvögel anzuhören.
- 6.3 Die Markierung der Greifvögel und Eulen erfolgt durch die untere Jagdbehörde mit den dieser von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung auf Anforderung zur Verfügung stehenden Ringen und Plombenzangen.
- 7 Kontrolle
- 7.1 Durch Nebenbestimmungen gemäß §§ 50 Abs. 2 und 59 Abs. 1 letzter Satz Landschaftsgesetz soll der Halter von Greifvögeln und Eulen zur Duldung von Kontrollen durch Beauftragte der unteren Landschaftsbehörde bzw. der unteren Jagdbehörde verpflichtet werden.
- 7.2 In der Genehmigung zur Verlängerung der Frist gemäß § 39a Abs. 2 letzter Satz LJG-NW soll für diejenigen Greifvögel, die zur Beizjagd gehalten werden, durch Nebenbestimmung die Duldung von Kontrollen durch Beauftragte der unteren Jagdbehörde angeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise für die gemäß § 39b Abs. 2 LJG-NW gehaltenen Greifvögel.
- 8 Begriffsbestimmungen
- 8.1 Als Bestand im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 2 LJG-NW ist eine auf Dauer angelegte Haltung zu verstehen. Die vorübergehende Pflege verletzter, kranker oder hilfloser Greifvögel und die Aufzucht von Jungvögeln, die mit rechtmäßig gehaltenen Vögeln gezüchtet worden sind, ist in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 3 Landschaftsgesetz zulässig. Der Bestand darf dadurch nicht vergrößert werden.
- 8.2 Eine unbillige Härte gemäß § 39a Abs. 2 letzter Satz LJG-NW ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Greifvögel nicht ohne Gefahr für ihr Leben in die Freiheit entlassen oder verhaltensgerecht an einen Zoologischen Garten oder eine vergleichbare Einrichtung, die unter wissenschaftlicher Leitung steht und dem öffentlichen Interesse dient, abgegeben werden können. Ferner kann eine unbillige Härte dann angenommen werden, wenn dem Eigentümer oder Besitzer bei der Abgabe erhebliche wirtschaftliche Verluste entstehen würden. Sie ist dann stets ausgeschlossen, wenn der Eigentümer oder Besitzer nicht den rechtmäßigen Erwerb der von ihm gehaltenen Greifvögel nachweisen kann.
- 8.3 Vergleichbare Einrichtungen im Sinne von § 50 Abs. 4 Landschaftsgesetz und § 39b Abs. 1 LJG-NW, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen, können u. a. Tiergärten und Tierparke sein. Voraussetzung für die Gleichstellung mit den Zoologischen Gärten ist vor allem, daß sie wie diese als öffentliche Einrichtung oder in der Art öffentlicher Einrichtungen eine Vielzahl von Tierarten zu relativ niedrigen Eintrittspreisen zur Schau stellen.
- 8.4 Ausgewöhnung ist die Vorbereitung der in Gefangenschaft gehaltenen Eulen und Greifvögeln auf das Leben in der freien Natur. In der Regel soll die Ausgewöhnung in den Ausgewöhnungsstationen unter fachlicher Beteiligung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung durchgeführt werden. Die sich an die Ausgewöhnung anschließende Aussetzung in die freie Natur hat nach den Anweisungen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erfolgen.
- 9 Aufhebung von Vorschriften
- 9.1 Mein RdErl. v. 11. 7. 1973 (SMBI. NW. 7834) wird aufgehoben.

8051

### Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 3. 1977 – III A 4 – 8420 (III 4/77)

Mein RdErl. v. 6. 9. 1976 (SMBI. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11.3 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
Die Regelung gilt auch für das Friseurhandwerk und für Tankstellen, wenn von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes, den Betrieb über 14.00 Uhr hinaus geöffnet zu halten, kein Gebrauch gemacht wird.
2. In Nummer 16. wird nach dem 1. Absatz folgender Absatz eingefügt:

Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von giftigen, reizenden oder ätzenden Stoffen ausgesetzt sind, ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 grundsätzlich verboten. Bei der Beantwortung der Frage, wann eine solche Einwirkung vorliegt, ist vor allem die technische Regel 101 für gefährliche Arbeitsstoffe (TRgA 101) in der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. 5. 1976 (Arbeitsschutz S. 268) zugrunde zu legen. Danach ist eine Einwirkung dann nicht anzunehmen, wenn aufgrund ausreichender ärztlicher oder betrieblicher Erfahrungen das Risiko einer Gesundheitsschädigung durch einen gefährlichen Arbeitsstoff nicht besteht; beim Umgang mit krebszerzeugenden Stoffen ist in der Regel zu unterstellen, daß eine Einwirkung vorliegt. Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch die stoffspezifischen Definitionen der Einwirkung in den technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe zu berücksichtigen (vgl. TRgA 502 Blatt 1 Nr. 4, TRgA 502 Blatt 2 Nr. 3, TRgA 503 Nr. 3, TRgA 505 Blatt 1 Nr. 2, TRgA 506 Nr. 1 und TRgA 508 Nr. 3, Arbeitsschutz 1976 S. 273). Laborarbeitsplätze müssen ferner den jeweils geltenden Richtlinien der Berufsgenossenschaften (z. Z. ZH 1/119) und des VDI (z. Z. VDI-Richtlinien 2051 – Lüftung von Laboratorien) für chemische Laboratorien entsprechen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist im allgemeinen nicht anzunehmen, daß Jugendliche an entsprechenden Arbeitsplätzen schädlichen Einwirkungen im Sinn von § 22 Abs. 1 Nr. 5 ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des einzelnen Arbeitsplatzes sollte der Betriebsrat (§ 80 des Betriebsverfassungsgesetzes) und der Berriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes) eingeschaltet werden. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 2 auch für diese Fälle.

3. In Nummer 18 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
soweit die Gewerbeordnung auf den Arbeitgeber keine Anwendung findet, ist die Mitteilung gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 des Bundeszentralregistergesetzes an das Bundeszentralregister zu richten.

– MBI. NW. 1977 S. 323.

8300

### Bundesversorgungsgesetz (BVG)

#### Pflegezulage nach § 35 BVG beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 3. 1977 – II B 2 – 4208 (12/77)

1. Für die erstmalige Gewährung einer Pflegezulage nach § 35 BVG kommt es darauf an, ob nach der für das Recht der Kriegsopfersorgung geltenden Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung die Schädigungsfolge die alleinige Ursache oder Mitursache der Hilflosigkeit ist. Der Kausalitätsprüfung unterliegt der Gesamtleidenzustand. Liegen im Zeitpunkt der Antragsstellung oder der Entscheidung die Voraussetzungen für die Gewährung der Pflegezulage nach einer höheren Stufe vor und ist für die erhöhte Hilflosigkeit die Schädigungsfolge keine annähernd gleichwertige Mitursache, ist die Pflegezulage nach einer geringeren Stufe zu gewähren, wenn für die dieser Stufe entspre-

chende Hilflosigkeit die Schädigungsfolgen annähernd gleichwertig und damit Ursache im versorgungsrechtlichen Sinne sind.

2. Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 10. 12. 1975 – 9 RV 162/75 – und 29. 9. 1976 – 10 RV 217/75 – ist eine bisher gewährte Pflegezulage durch Erteilung eines Neufeststellungsbescheides nach § 62 Abs. 1 BVG auch dann zu erhöhen, wenn sich bei unveränderten Schädigungsfolgen die von der Schädigung unabhängigen Leiden wesentlich verschlimmert oder vermehrt haben, sofern für die erhöhte Hilflosigkeit die Schädigungsfolgen noch eine annähernd gleichwertige Mitursache darstellen. Andererseits kann einem Versorgungsberechtigten die Pflegezulage nicht entzogen werden, wenn die nicht schädigungsbedingten Umstände bei konstant gebliebenen Schädigungsfolgen einen solchen Umfang erreicht haben, daß sie gegenüber den Schädigungsfolgen überwiegen. Tritt jedoch in den schädigungsbedingten Umständen eine so erhebliche Besserung ein, daß die weiterbestehende Hilflosigkeit infolge dieser wesentlichen Änderung der Verhältnisse nunmehr überwiegend eine Folge der nicht schädigungsbedingten Umstände ist, so kann eine Herabsetzung oder gar der Entzug der Pflegezulage erforderlich werden (§ 62 BVG).
3. Die vom Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 10. 12. 1975 – 9 RV 162/75 – und 29. 9. 1976 – 10 RV 217/75 – vertretene Rechtsauffassung ist den Entscheidungen über Anträge auf Erhöhung der Pflegezulage zugrunde zu legen, weil eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 40 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopfersorgung (VfG-KOV) vorliegt. Soweit bindend gewordene Entscheidungen eine andere Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde, sind auf Antrag Zugeständnisse zu erteilen. Wegen des Zeitpunktes des Wirksamwerdens weise ich auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 40 VfG-KOV und Artikel 1 § 45 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil (SGB-AT) hin.
4. Meinen RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1977 S. 323.

910

### Landeszwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Förderung von Straßenbauvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 500.000 DM

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 3. 1977 – VI/B 6 – 51-800 (13) – (18/77)

Mit Wirkung vom 1. 1. 1977 sind auch Straßenbauvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 500.000 DM nicht überschreiten, unter Einsatz von Landeszwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG zu fördern. Für diese Vorhaben gilt nunmehr auch der Regelfördersatz für die Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten mit

- 60 v. H. Landeszwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG
- 25 v. H. ergänzende Landeszwendungen
- 15 v. H. Eigenmittel.

Damit wird die Bemerkung zu Nr. 4.1 VV-GVFG in meinem RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMBI. NW. 910) hinfällig.

Ausgenommen von dieser Umstellung sind Baumaßnahmen, bei denen bis zum 31. 12. 1976 bereits 90 v. H. der vorgesehenen Landeszwendungen ausgezahlt worden sind. Die Gewährung weiterer Zuwendungen für diese Maßnahmen wird grundsätzlich auf den Zeitraum bis zum 31. 12. 1978 beschränkt.

– MBI. NW. 1977 S. 323.

**Innenminister****II.**

**Änderung der Liste  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 14. 3. 1977 – ID 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
<b>I. Neuzulassungen</b>				
Adam	Walter	27. 12. 1911	4800 Bielefeld Viktoriastr. 16	A 18
Düffel	Norbert	24. 1. 1949	4400 Münster Mecklenbeckerstr. 60	D 29
van Kann	Rolf	10. 8. 1946	4358 Haltern Schultenbusch 3	K 52
Lockemann	Reiner	25. 11. 1948	5990 Altena Hermann-Voß-Str. 32	L 16
Nöckel	Rainer	14. 4. 1946	5960 Olpe Königsberger Str. 22	N 12
Pölling	Rudolf	22. 9. 1942	4420 Coesfeld Südring 32	P 18
Pomrenke	Helmut	8. 6. 1946	4600 Dortmund Ostenhellweg 42–48	P 17
Prior	Karl	9. 12. 1911	5778 Meschede Nördelstr. 26	P 16
<b>II. Löschungen</b>				
Bonczek Prof. Dr.-Ing.	Willi	18. 10. 1907	4300 Essen Goethestr. 88	B 39
Feldmann	Walter	5. 9. 1907	5990 Altena Hermann-Voß-Str. 32	F 2
Gießing	Artur	12. 3. 1909	4690 Herne Schulstr. 41	G 15
Knebel	Erich	27. 2. 1901	5900 Siegen-Weidenau Weidenauer Str. 244	K 36
Körschgen	Ernst	21. 8. 1897	4070 Rheydt-Giesen- kirchen, Uhlandstr. 32	K 14
Wichmann	Conrad	5. 10. 1895	4152 Kempen 1 Parkstr. 12	W 13
<b>III. Änderung des Orts der Niederlassung</b>				
Brunn	Ludger	19. 8. 1937	3492 Brakel Berliner Str. 1a	B 34
Crysandt	Wolfgang	14. 7. 1947	4100 Duisburg 12 Ritterstr. 53	C 8
Dördelmann	Dierk	26. 1. 1936	4100 Duisburg 12 Ritterstr. 53	D 23
van Gülick	Wilhelm	18. 8. 1909	4600 Dortmund Ostenhellweg 42–48	G 13
Janssen	Bernd	5. 4. 1940	4370 Marl Vor den Büschen 2	J 6
Köhncke	Hans	23. 4. 1900	4300 Essen 18 Am Teelbruch 28–30	K 26
Köhncke	Ulf	30. 12. 1941	4300 Essen 18 Am Teelbruch 28–30	K 42
Kuhnen	Kurt	8. 6. 1946	4440 Rheine Münsterstr. 57 a	K 51
Leibold	Martin	2. 4. 1911	4600 Dortmund 13 Wickeder Hellweg 152	L 7
Lückenbach	Hans-Peter	5. 8. 1945	5060 Berg. Gladbach 1 (Bensberg), Engelbertstr. 5b	L 15
Ochel	Dietmar	26. 6. 1934	5270 Gummersbach 1 Am Wiedenhof 18	O 6
Rox	Heinz-Josef	2. 10. 1946	4152 Kempen Neustr. 10	R 20
Strothmann	Gustav-Adolf	5. 5. 1908	4440 Rheine Münsterstr. 57 a	S 73
Werner	Hansjoachim	21. 12. 1935	4300 Essen 1 Demrathkamp 33	W 26

**Personalveränderungen****Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

**Es sind ernannt worden:**

Ministerialrat Dr. H. Jocks zum Leitenden Ministerialrat  
 Regierungsdirektor W. Esser zum Ministerialrat  
 Regierungsdirektor P. Kraft zum Ministerialrat  
 Oberregierungsrat D. Schlimgen zum Regierungsdirektor  
 Oberregierungsrat H. A. Hüsgen zum Regierungsdirektor  
 Oberregierungsgewerberat Dipl.-Phys. Dr. -Ing. W. Knöpke zum Regierungsgewerbedirektor  
 Richter am Sozialgericht Dr. B. -J. Müller zum Oberregierungsrat  
 Regierungsrätin E. Moskal zur Oberregierungsrätin  
 Regierungsrat z. A. H. Wolf zum Regierungsrat  
 Oberamtsrat R. Becker zum Regierungsrat.

**Nachgeordnete Dienststellen****Gewerbeaufsichtsverwaltung**

**Es sind ernannt worden:**

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. Keinhorst, StGAA Münster, zum Leitenden Regierungsgewerbedirektor  
 Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. J. Terberger, StGAA Aachen, zum Leitenden Regierungsgewerbedirektor  
 Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. Kl. Krüner, StGAA Dortmund, zum Regierungsgewerberat

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. U. Reinhold, StGAA Soest, zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das StGAA Dortmund

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H.-P. Wehmeyer, StGAA Mönchengladbach, zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das StGAA Münster

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. W. Zwad, StGAA Münster, zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das StGAA Dortmund

Gewerbereferendar Dipl.-Wirtschaftsingenieur W. Natter, StGAA Bonn, zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das StGAA Köln

Dipl.-Ing. D. von Locquenghien, StGAA Aachen, zum Gewerbereferendar

Dipl.-Ing. R. Hahn, StGAA Aachen, zum Gewerbereferendar  
 Dipl.-Ing. R. Sudbrock, StGAA Münster, zum Gewerbereferendar

Angestellter J. J. Karwasz, Staatlicher Gewerbeärzt, Düsseldorf, zum Gewerbemedizinalrat z. A.

**Es sind versetzt worden:**

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. B. Deuster, Regierungspräsident Köln, an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Phys. E. Thomassen, StGAA Krefeld, an das StGAA Recklinghausen

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Chem. Dr. K. H. Geib, StGAA Bonn, an das StGAA Köln

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. G. Engel, StGAA Köln, an das StGAA Bonn

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. Kl. Runte, StGAA Münster, an das StGAA Hagen.

**Versorgungsverwaltung**

**Es sind ernannt worden:**

Regierungsmedizinaldirektor Dr. L. Storbeck, Versorgungsamt Soest, zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor  
 Regierungsdirektor W. Steremann, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Leitenden Regierungsdirektor  
 Regierungsdirektor H. Rabanus, Versorgungsamt Aachen, zum Leitenden Regierungsdirektor  
 Oberregierungsmedizinalrat Dr. Sv. von Sivers, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Regierungsmedizinaldirektor  
 Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Schunck, Versorgungsamt Aachen, zum Regierungsmedizinaldirektor  
 Oberregierungsrat G. Körner, Versorgungsamt Wuppertal, zum Regierungsdirektor  
 Oberregierungsrat H. G. Wolf, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Regierungsdirektor  
 Regierungsmedizinalrat Dr. Gerdel, Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, zum Oberregierungsmedizinalrat  
 Regierungsrat W. Liebeskind, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat B. Frieling, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Oberregierungsrat  
 Regierungsrat G. Tholl, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Oberregierungsrat  
 Regierungsrat z. A. R. Wenning, Versorgungsamt Dortmund, zum Regierungsrat.

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. U. Lesche, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen  
 Regierungsmedizinaldirektor Dr. P. Grüning, Versorgungsamt Duisburg  
 Regierungsmedizinaldirektor Dr. P.-P. von Wnuck-Lipinski, Orthopädische Versorgungsstelle Köln  
 Regierungsmedizinaldirektor B. Kortenbrück, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen  
 Regierungsdirektor F. Vaupel, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen.

**Gesundheitsverwaltung**

**Es sind ernannt worden:**

Regierungspharmazierat W. Sydow, Regierungspräsident Düsseldorf, zum Oberregierungspharmazierat  
 Regierungspharmazierat z. A. H. W. Morgenstern, Regierungspräsident Düsseldorf, zum Regierungspharmazierat.

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. Ch. Herrlich, Regierungspräsident Düsseldorf.

**Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Es sind versetzt worden:**

Abteilungsdirektor Dr. Ch. Langner  
 Regierungsdirektor Dipl.-Forstwirt Dr. W. Knabe  
 Regierungsdirektor Dr.-Ing. R. Bahr  
 Oberregierungsrat Dr. R. Sunkel  
 Oberregierungsrat K.-H. Günther

Obertegierungsrat Dr. F. K. Krämer  
 Regierungsrat Dipl.-Chem. Dr. U. Wittkötter  
 an die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung  
 und Forstplanung Nordrhein-Westfalen  
 Oberregierungsrat Dipl.-Ing. J. Maciejewski an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Regierungsrat Dr.-Ing. P. Davids an das Umweltbundesamt.

– MBl. NW. 1977 S. 325.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 15 v. 28. 3. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
301	18. 3. 1977	Verordnung über die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten nach § 13 Abs. 1 AGB-Gesetz . . . . .	133
600	10. 3. 1977	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Hamm und Lüdinghausen . . . . .	133
7134	22. 2. 1977	Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph - APO Kart) . . . . .	122

– MBl. NW. 1977 S. 326.

#### Nr. 16 v. 30. 3. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
223	24. 2. 1977	Elfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 11. AVOzSchFG . . . . .	136
74	24. 3. 1977	<b>Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz)</b> . . . . .	136
83	22. 3. 1977	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes</b> . . . . .	136

– MBl. NW. 1977 S. 326.

#### Nr. 17 v. 31. 3. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
28	22. 3. 1977	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes . . . . .	140

– MBl. NW. 1977 S. 326.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**